

Wer ist Täter, wenn alle Opfer sind?

Die Viktimisierung der österreichischen Gesellschaft nach 1945

Eva Blimlinger

1988 – 50 Jahre nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich war klar, dass es noch immer offene Frage im Bereich der Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus gibt. Es sollte sieben Jahre bis 1995 dauern, bis der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus gegründet wurde. Es sollte noch einmal, zum letzten Mal eine Geste, in Form einer Pauschalentschädigung gesetzt werden. Individualentschädigungen wären zu kompliziert gewesen, nein, eine Einmalzahlung und dann sei dieses Kapitel beendet. Es sollte anders kommen. Nur drei Jahre später, 1998 wurden in Österreich einige gesetzliche Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus getroffen. Parallel dazu wurden aber auch Entschädigungsgesetze beschlossen – und darauf werde ich in meinem Referat im Besonderen eingehen – , die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg stehen und für Personengruppen getroffen wurden, die durch diese Gesetze gewissermaßen in politischer Absicht einen Opferstatus zugewiesen bekommen haben. Ich vertrete hier – ausgehend von diesen Gesetzesmaterien – die These, dass Rückstellungs- und Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus mit Leistungen an andere Bevölkerungsgruppen, die in irgendeiner Weise von Krieg und den Kriegsfolgen betroffen waren, in Österreich seit den 40er Jahren junktimiert werden – es ist ein Kompensationsgeschäft durch das eine Täterperspektive völlig ausgeblendet wird.

Ein Hauptgrund für die Aktualisierung von Rückgabe-, Rückstellungs- und Entschädigungsforderungen¹ in Europa ist unter anderem in der Demokratisierung

¹ Siehe zu Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung in Österreich allgemein: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky,

der ehemals kommunistischen Länder in Ost- und Südosteuropa, im Fall des Eisernen Vorhangs zu sehen. Rund 40 Historikerkommissionen und Provenienzforschungskommissionen in Westeuropa und zunehmend auch in Ost- und Südosteuropa wurden von Regierungen, Unternehmen, Museen und Bibliotheken eingesetzt, um vor allem die Geschichte des Vermögensentzuges, der Rückstellung und Entschädigung im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus zu untersuchen. Waren in der Schweiz die euphemistisch so genannten „schlafenden und schlafengelegten“ Konten der Ausgangspunkt für die Einsetzung mehrerer Kommissionen, etwa der UEK² (Unabhängige Expertenkommission Schweiz), so war es in Deutschland die ungelöste Frage der Entschädigung der Zwangsarbeit, die zwar nicht zur Einrichtung einer Kommission, aber zur Entschädigung eines Teils der ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen führte. In Österreich hingegen – und fast möchte ich mit der Referenz auf nationale Klischees – sagen, wie könnte es anders sein, war es die Kunst, die eine neuerliche Debatte um die Entschädigung von Vermögensverlusten in der NS-Zeit auslöste.

Das Kunstrückgabegesetz

Zur Erinnerung: Begonnen hat die neuerliche Diskussion in Österreich mit der Beschlagnahme von zwei Bildern von Egon Schiele. Am 9. Oktober 1997 wurde im

Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 1), Wien-München 2003; Siehe speziell zu Rückstellungen und Entschädigungen: Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 2), Wien-München 2003; Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 3), Wien-München 2003. In kürzerer Form: Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Vermögensentzug-Rückstellung-Entschädigung. Österreich 1938/1945-2005 (Österreich-Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive 7), Innsbruck-Wien-Bozen 2005.

² Siehe dazu die Veröffentlichungen im Chronos Verlag und weitere Informationen <http://www.uek.ch/>.

Museum of Modern Art in New York, die größte jemals in den USA gezeigte Schiele-Ausstellung „Egon Schiele: the Leopold Collection, Vienna“, eröffnet. 152 Werke aus der Stiftung Leopold³ waren bis 4. Jänner 1998 zu sehen. Am 24. Dezember 1997 wird der Kunstsammler Rudolf Leopold in einem Artikel der „New York Times“ beschuldigt, in seiner Sammlung Bilder mit „schwieriger Vergangenheit“ zu haben. Leopold bezeichnete die Vorwürfe in einer ersten Reaktion als „Lügen von A bis Z“. Die in der Ausstellung im Museum of Modern Art in New York gezeigten Bilder „Bildnis Wally“ und „Tote Stadt III“ wurden nach Ende der Ausstellung am 8. Jänner 1998 vom New Yorker Staatsanwalt Robert Morgenthau als „Diebsgut“ beschlagnahmt, nachdem Henry Bondi und Rita Reif als Erben der ursprünglichen Besitzer für ihre Familien Ansprüche an die Bilder stellten. Leopold betonte, die Werke rechtmäßig erworben zu haben. Die Beschlagnahme dieser Bilder war der Ausgangspunkt einer umfassenden bis heute dauernden Diskussion über einerseits Arisierung, Vermögensentzug und Raub während des Nationalsozialismus sowie Entschädigung und Rückstellung nach 1945 andererseits.⁴ Als Reaktion darauf und als erste gesetzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang – zu diesem Zeitpunkt regieren die SPÖ und die ÖVP mit Bundeskanzler Viktor Klima und Vizekanzler Wolfgang Schüssel in einer großen Koalition – beschloss der Nationalrat im Herbst 1998⁵ das Kunstrückgabegesetz. Für Rückgaben nach diesem Gesetz ist nicht nur die Arisierung, der Vermögensentzug von Relevanz, sondern auch und vor allem das Vorgehen der österreichischen Bundesmuseen, der Nationalbibliothek und der österreichischen Hoheitsverwaltung nach 1945, insbesondere der Finanzprokuratur.

³ Die Sammlung des österreichischen Kunstsammlers Rudolf Leopold wurde in die Stiftung Leopold eingebracht. Die Stiftung Leopold ist die Grundlage des Museums Leopolds im Wiener Museumsquartier. Siehe BGBl 1994/621 zuletzt geändert durch BGBl 2002/14.

⁴ Das am 8. Jänner 1998 beschlagnahmte Bildnis Wally ist nach wie vor Gegenstand eines Rechtsstreites. Das Gemälde wurde nach der Beschlagnahme zunächst im Depot des MoMA aufbewahrt, übersiedelte aber im Zug der Renovierung der MoMa-Räumlichkeiten im Sommer 2002 in ein privates Kunstlager. Wie lange es dort noch sein wird, ist nicht abzusehen.

⁵ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen. BGBl I 1998/181.

Diese Institutionen hatten mit dem Hinweis auf das Ausfuhrverbotsgesetz⁶ – unter Denkmalschutz stehende Kunst- und Kulturgüter dürfen, wenn überhaupt nur mit einer Genehmigung des Denkmalamtes außer Landes gebracht werden – *nach* erfolgtem Rückstellungsbeschluss auf Grund der Gesetze Schenkungen oder Widmungen von Überlebenden oder den Nachkommen von Ermordeten mehr oder weniger erpresst. Die Stiftung Leopold ist – da privat – nicht durch das Kunstrückgabegesetz erfasst. Seit Oktober 2008 gibt es nun im Leopold-Museum eine vom BM für Unterricht, Kunst und Kultur eingesetzte Provenienzforschung. Wie eine allfällige Rückgabe erfolgen könnte, ist bis dato jedoch völlig ungeklärt.

Zur Auffindung der etwaigen Kunstgegenstände wurde 1998 eine Provenienzforschungskommission beim Bundesdenkmalamt eingerichtet. Deren Ergebnisse werden dem im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Kunstrückgabebeirat⁷ – er trat zum ersten Mal am 20. Jänner 1999 zusammen – übermittelt, der gegebenenfalls dem zuständigen Bundesminister eine Rückgabe an festgestellte „Berechtigte“ empfiehlt. Die Entscheidung liegt derzeit daher ausschließlich bei Bundesministerin Claudia Schmied, sie wird per Gesetz zur Rückgabe ermächtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Herausgabe eines Kunstgegenstandes, ein Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz findet nicht statt.⁸ Die so genannten Berechtigten haben keine Rechte: keine Parteistellung, keine Mitwirkungsrechte und somit keine Möglichkeit, ihre Stellungnahme im Rahmen des Kunstrückgabebeirats abzugeben.

Der spektakuläre Fall der fünf Klimt Gemälde unter ihnen die Goldene Adele, der sowohl in den nationalen wie internationalen Medien größte Aufmerksamkeit

⁶ Das Ausfuhrverbotsgesetz war damals im StGBI 1918/90 geregelt. Derzeit ist es im Denkmalschutzgesetz BGBl 1923/533 zuletzt geändert durch BGBl. I 1999/1970 im 3. Abschnitt Schutz vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland, gesetzlich geregelt. Siehe dazu Christoph Bazil, Reinhard Binder-Kriegelstein, Nikolaus Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien 2004.

⁷ Mittlerweile wurden insgesamt 7 Restitutionsberichte dem Parlament vorgelegt: <http://www.bmukk.gv.at/kultur/rest/restber.xml>

⁸ Vgl. dazu auch Reinhard Binder-Kriegelstein, Restitution und Entschädigung in Vergangenheit und Gegenwart, in: *David* (2002) 52, 24–32.

gefunden hat, warf schwierige und vor allem komplexe Rechtsfragen auf. „Die juristische Komplexität hat ihren Grund darin, dass die eigentliche Rückgabeproblematik von einer zweiten, nicht minder diffizilen erbrechtlichen Fragestellung überlagert wird.“⁹ Das Ergebnis nach einem rund sieben Jahre dauernden Rechtsstreit ist bekannt – die Bilder wurden zurückgegeben. Insgesamt wurden in den letzten zehn Jahren rund 10.000 Objekte aus den Bundemuseen und Sammlungen an die ursprünglichen EigentümerInnen und deren RechtsnachfolgerInnen zurückgegeben. Ein Ende der Provenienzforschung und Kunstrückgabe ist nicht abzusehen.

Entschädigung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen – Kriegsgefangenenentschädigung

Die Klagen gegen österreichische Banken und Unternehmen sowohl betreffend Vermögensentzug als auch Zwangsarbeit, sowie die Anregung des damals neu gewählten Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Ariel Muzicant führten schließlich – mit Ministerrats-Beschluss vom 1. Oktober 1998 – zur Einsetzung der Historikerkommission der Republik Österreich.¹⁰ Sie hatte das Mandat, den „Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945“ zu erforschen und darüber zu berichten.

Die Vorlage der Zwischenberichte der Historikerkommission zur Zahl der noch lebenden Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen¹¹, die auf dem Gebiet der

⁹ Georg Graf, Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG, in: *Österreichische Notariatszeitung* (2005) 11, 137, 321–338, hier 321.

¹⁰ Siehe dazu <http://www.historikerkommission.gv.at/>.

¹¹ Die Berichte wurden im Internet veröffentlicht und danach in den Veröffentlichungen der Historikerkommission überarbeitet publiziert. Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945. Mit Beiträgen von Mark Spoerer, Florian Freund, Bertrand Perz. Zwangsarbeit auf dem Gebiet der Republik Österreich 1 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und

Republik Österreich während des Nationalsozialismus tätig waren, fand während des Übergangs zur Koalitionsregierung ÖVP und FPÖ am 25. Jänner 2000 statt. Am 15. Februar 2000, also nur 11 Tage nach seiner Ernennung zum Bundeskanzler und dem Beschluss die so genannten EU-Sanktionen gegenüber Österreich zu verhängen, präsentierte Wolfgang Schüssel und Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer die ehemalige Nationalbankpräsidentin Maria Schaumayer als Regierungsbeauftragte für die Entschädigung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen. Im Koalitionsübereinkommen und im daraus folgenden Regierungsprogramm war zu lesen, dass eine Entschädigung von Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen und Vertriebenen angestrebt werde. Unter Vertriebenen wurden nun aber nicht etwa die aus Österreich vertriebenen Juden und Jüdinnen oder andere während des Nationalsozialismus verfolgte Gruppen verstanden, sondern zum Beispiel die aus der Tschechoslowakei, Jugoslawien oder Rumänien vertriebenen – umgangssprachlich genannten – „Volksdeutschen“. Das Regierungsprogramm wurde für alle drei erwähnten Gruppen umgesetzt.

Nach Verhandlungen mit den USA und den die Zwangsarbeitergruppen vertretenden Anwälten trat am 1. Dezember 2000 das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit durch Bundesgesetz zur Errichtung des Versöhnungsfonds“¹² in Kraft. Die Rechtssicherheit – das heißt alle anhängigen Sammelklagen mussten entweder zurückgezogen oder eingestellt sein – war relativ rasch gegeben, und es konnte somit ein symbolischer Betrag an die Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen ausgezahlt werden.

Entschädigungen seit 1945 in Österreich 26/1), Wien-München 2004. Zum Versöhnungsfonds leider fehlerhaft Hubert Feichtlbauer, Zwangsarbeit in Österreich 1938–1945. Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit: Späte Anerkennung Geschichte, Schicksale, Wien 2005.

¹² BGBl I 2000/74, das Gesetz trat am 27. November 2000 in Kraft.

Am 1. Jänner 2001, ein Monat nach Beschlussfassung über den Versöhnungsfonds, wurde das so genannte Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz¹³ im Parlament beschlossen, und so lässt sich durchaus sagen, als Gegenleistung dafür, dass die FPÖ der Zwangsarbeiterregelung zugestimmt hatte. Im Gegensatz zu den Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen waren Kriegsgefangene, sofern sie so genannte Spätheimkehrer waren, also nach 1949 nach Österreich zurückgekehrt waren, bereits 1958 durch eine finanzielle Hilfeleistung unterstützt worden.¹⁴ In der Diskussion beginnend 2000 wurde fälschlicherweise immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Gruppe bis dato noch keine finanziellen Leistungen erhalten habe.

Allgemeiner Entschädigungsfonds, Novelle des Nationalfondsgesetzes

Wenige Monate nach Einsetzung von Maria Schaumayer als Regierungsbeauftragte wurde der mittlerweile verstorbene, damalige Direktor der Diplomatischen Akademie Ernst Sucharipa am 19. Mai 2000 als Sonderbotschafter („spezial envoy“) – also nicht als Regierungsbeauftragter wie die ehemalige ÖVP-Politikerin Schaumayer – von der Bundesregierung eingesetzt, um mit den USA über die Rückgabe und/oder Entschädigung von arisiertem Vermögen zu verhandeln. Am 29. September 2000 übergab die Historikerkommission ihren Bericht über arisierte und niemals rückgestellte oder entschädigte Mietwohnungen¹⁵. Am 17. Jänner 2001¹⁶ wurde nach langwierigen Verhandlungen von den USA, Österreich sowie verschiedenen Anwälten und Vertretern von Opferorganisationen das Washingtoner Abkommen unterzeichnet, jedoch ohne Zustimmung der Israelitischen

¹³ Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (Budgetbegleitgesetz 2001) BGBl I 2000/142 zuletzt geändert durch BGBl I 2005/90.

¹⁴ Finanzielle Hilfeleistung an Spätheimkehrer BGBl 1958/128.

¹⁵ Siehe dazu: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Mit Beiträgen von Georg Graf, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger und Susanne Kowarc. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 14), Wien-München 2004.

¹⁶ BGBl III 2001/121 Vertrag USA GZ 2140.02/0044e-BdSB/2001, Verbalnote.

Kultusgemeinde. Das Abkommen hatte zur Folge, dass erstens die niemals rückgestellten und entschädigten Miet- und Pachtrechte durch eine Einmalzahlung von 7.000 US-Dollar und in einer zweiten Auszahlung mit 1.000 US-Dollar an Überlebende durch den Nationalfonds entschädigt wurden, dass zweitens das Opferfürsorgegesetz dahin gehend novelliert wurde, dass während der NS-Zeit verfolgte und vertriebene Österreicher und Österreicherinnen, die mittlerweile eine fremde Staatsbürgerschaft angenommen hatten, Anspruch auf Pflegegeld in voller Höhe erhielten und dass drittens der Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus¹⁷ gegründet wurde.

Der Allgemeine Entschädigungsfonds – eingerichtet durch das Entschädigungsfondsgesetz¹⁸ – wurde nach Eintreten der Rechtssicherheit mit 210 Millionen¹⁹ US-Dollar dotiert. Nicht zuletzt die Erkenntnisse der Historikerkommission haben klargestellt, dass gewisse Schäden und Verluste den Opfern des Nationalsozialismus nie oder nur unzulänglich entschädigt wurden. Im so genannten Forderungsverfahren²⁰ konnten beim Antragskomitee des Entschädigungsfonds, Entschädigungen für Vermögensverluste aus Immobilien, Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken, sonstigen Mobilien, also auch Kunstwerken, Versicherungspolizzen usw. beantragt werden. Im so genannten Billigkeitsverfahren konnten Anträge für berufs- und ausbildungsbezogene Verluste geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Antragstellung war, dass die Forderung niemals zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden

¹⁷ Eva Blimlinger, Und wenn sie nicht gestorben sind... Die Republik Österreich, die Rückstellung und die Entschädigung, in: Verena Pawlowsky/Harald Wendelin (Hg.): Die Republik und das NS-Erbe. (Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute 1), Wien 2005, 186–206.

¹⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, BGBl I 2001/12. Das Bundesgesetz trat am 28. Mai 2001 in Kraft.

¹⁹ Kursschwankung zwischen US-Dollar und Euro oder anderen Währungen bleiben unberücksichtigt.

²⁰ Sowohl das Forderungs- wie das Billigkeitsverfahren sind der österreichischen Rechtsordnung fremd.

endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt worden war oder, dass eine derartige Entscheidung eine extreme Ungerechtigkeit²¹ dargestellt hatte.

Im zweiten Teil des Entschädigungsfondsgesetzes wurde die Naturalrestitution von Liegenschaften geregelt, die am Stichtag 17. Jänner 2001 ausschließlich, direkt oder indirekt im Eigentum des Bundes waren und die zwischen 1938 und 1945 entzogen worden waren.²² Darüber hinaus sieht das Entschädigungsfondsgesetz auch vor, dass jüdische Gemeinschaftsorganisationen Anträge auf Rückgabe beweglicher körperlicher Sachen, insbesondere kultureller oder religiöser Gegenstände, stellen können. Für die Entscheidung über Anträge dieser Art wurde eine Schiedsinstanz eingerichtet.²³ Die Antragsfristen wurden mehrmals verlängert – eine Vorgangsweise die sich seit 1945 wie ein roter Faden durch die Entschädigungs – und Rückstellungsgesetzgebung zieht. Potentielle AntragstellerInnen wurden darüber nur lückenhaft informiert.

Vertriebenenfonds – Volksdeutsche Landsmannschaften

„Seit dem Jahr 2001 bestand die grundsätzliche Absicht des Bundesministers für Finanzen und der Landeshauptmänner, einen Vertriebenenfonds durch den Bund mit 55 Mio. ATS und durch die Bundesländer mit 45 Mio. ATS zu dotieren“²⁴, ist in den Erläuterungen zum Bundesgesetz zur Gewährung einer Bundeszuwendung an den

²¹ Vgl. dazu Georg Graf, „Arisierung“ und Restitution, *Juristische Blätter* 2001, 746–755.

²² Basis der Recherche der Liegenschaften des Bundes ist die im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich von Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky und Harald Wendelin erstellte In-Rem Dokumentation. Dokumentation aller am 17. Juni 2001 (Stichtag der Grundbuchabfrage) im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Liegenschaften. (Datenbank und Aktendokumentation) hinsichtlich der Frage, ob sie zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 ihren ursprünglichen Eigentümern und Eigentümerinnen entzogen wurden bzw. nach 1945 Gegenstand von Restitutionsanträgen oder -verfahren waren. Für die Gemeinde Wien: In-Rem-Dokumentation. Dokumentation aller am 13. März 2002 im Eigentum der Gemeinde Wien befindlichen Liegenschaften hinsichtlich der Frage, ob sie zwischen dem 12. März 1938 und dem 9. Mai 1945 ihren ursprünglichen Eigentümern und Eigentümerinnen entzogen wurden bzw. nach 1945 Gegenstand von Restitutionsanträgen oder -verfahren waren.

²³ Die Naturalrestitution ist nur für den Bundesbereich gültig. Es wurde jedoch im Entschädigungsfonds die Möglichkeit eines „opting-in“ für Länder und Gemeinden eröffnet. Außer dem Land Tirol haben alle anderen Länder somit auch Wien dieses „opting-in“ wahrgenommen.

²⁴ http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXI/A/A_00752/daten_000000.doc (Stand 8. November 2008)

Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs zu lesen. Diesem Verband wurde zum Zwecke der Vertretung der Interessen der deutschsprachigen „Heimatvertriebenen“ in Österreich, insbesondere für den Betrieb des so genannten Begegnungszentrums Haus der Heimat, aus Bundesmitteln im Jahre 2002 ein einmaliger Betrag von 4 Millionen Euro überwiesen. Dazu kamen noch einmal rund 3,3 Millionen Euro von den Ländern, also insgesamt rund 7,3 Millionen Euro, die in eine Stiftung eingeflossen sind. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass dem Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreich bereits im Jahre 1997 für die Errichtung des „Hauses der Heimat“ eine Subvention in der Höhe von 10 Millionen ATS (rund 727.000 Euro) aufgeteilt auf vier Jahresraten in Aussicht gestellt wurde. Die letzte Rate wurde im Jahr 2002 ausbezahlt. Im „Haus der Heimat“ treten immer wieder in- und ausländische Rechtsextremisten auf, die dort Referate zu einschlägigen Themen halten.²⁵

Das „Gedankenjahr“ 2005 – Befreiungs-Erinnerungszuwendung und Deserteure der Wehrmacht

Im Jahr 2005 wurden mehrere Gesetze beschlossen, die im Zusammenhang mit Nationalsozialismus und Krieg stehen. Da ist zunächst das Bundesgesetz, mit dem ein so genanntes Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte²⁶ erlassen wurde. Es ist dies jenes Gesetz, mit dem die Urteile der NS-Justiz gegen Deserteure der Wehrmacht aufgehoben werden. Wohlgemerkt: der Begriff Wehrmachtsdeserteure kommt im Gesetz nicht vor,

²⁵ Siehe dazu <http://www.doew.at/> dort Volltextsuche oder Neues von Rechts (Stand 8. November 2008)

²⁶ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen, das Opferfürsorgegesetz geändert und ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine einmalige Zuwendung (Befreiungs-Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen wird (Anerkennungsgesetz 2005), BGBl. I 2005/86.

wiewohl von den Oppositionsparteien mehrfach versucht wurde, den Begriff im Gesetz zu verankern. Dann, verpackt in diesem Anerkennungsgesetz, das so genannte Gesetz über die Befreiungs-Erinnerungszuwendung. Aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde eine einmalige Zuwendung (die so genannte Befreiungs-Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen. Ebenfalls darin verpackt, eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes, mit der Wehrmachtsdeserteure in den Kreis der Antragsberechtigten für Leistungen aus der Opferfürsorge aufgenommen wurden.

Das „Gedankenjahr“ 2005: Trümmerfrauen – TrümmERMütter

Am 12. Mai 2005 brachten die Abgeordneten Herbert Haupt (BZÖ/FPÖ) und Walter Tancsits (ÖVP) folgenden Entschließungsantrag im Parlament ein: „Die Leistungen von Frauen beim Wiederaufbau der Republik Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg sollten durch eine einmalige Zuwendung besonders gewürdigt werden. Durch diese Geste würde eine besondere Anerkennung der Leistungen jener Frauen, die in den ersten Nachkriegsjahren unter besonders schwierigen Bedingungen Kinder erzogen und am Wiederaufbau der Republik mitgewirkt haben, erfolgen.“²⁷ Bis 1. Juli 2005 sollte dem Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage präsentiert werden. Beschlossen wurde in der Folge ein Bundesgesetz, mit dem die Möglichkeit der Auszahlung einer einmaligen Zuwendung für Mütter als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich²⁸ geschaffen wurde. Das Gesetz trat am 11.

²⁷ http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/A/A_00615/imfname_040975.pdf, (Stand 18. November 2008).

²⁸ Schaffung einer einmaligen Zuwendung für Frauen für ihre besonderen Leistungen, BGBl I 2005/89.

August 2005 in Kraft.²⁹ Anspruchsberechtigt waren jedoch nur Frauen, die bis Ende 1950 ein Kind geboren haben und vor 1930 geboren wurden, genauso genommen sind also nur Mütter gemeint. Das bedeutet, dass etwa durch die Nationalsozialisten zwangssterilisierte Frauen, die ebenso wiederaufgebaut haben, nicht anspruchsberechtigt waren.

Im Stenographischen Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. Juli 2005 ist zu lesen: „Weiters lehnt die Opposition [also SPÖ und die Grünen, Anm. der Verfasserin] die Vorgehensweise, dass augenscheinlich als Voraussetzungen für das Anerkennungsgesetz die gleichzeitige Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem eine einmalige Zuwendung für Frauen als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich geschaffen wird, sowie des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert wurden, in den jeweiligen Ausschüssen beschlossen wurde, strikt ab. Die Zusammenwürfelung verschiedener Opfergruppen in einem ‚NS-Paket‘ entspricht 60 Jahre nach der Niederlage des Nationalsozialismus keiner adäquaten politischen Vergangenheitsbewältigung.“³⁰

Wenn also – wie durch die Novelle des Opferfürsorgegesetz geschehen – Homosexuelle, „Asoziale“ und Wehrmachtsdeserteure endlich als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt werden, dann ist das – so meine These – offensichtlich nur möglich, wenn gleichzeitig auch die „Trümmermütter“ gewürdigt werden und die Kriegsgefangenenentschädigung erhöht wird. Stichwort Kompensation.

²⁹ Eva Blimlinger, Mutterkreuz der Republik, *Falter* (2005) 21.

³⁰ Nationalrat, XXII, Gesetzgebungsperiode, Stenographisches Protokoll, 116. Sitzung, S. 147f, http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00116/SEITE_0148.html (Stand 8. November 2008).

Resümee

Diese durch die Bundesregierung ÖVP/BZÖ und das Parlament gewählte Vorgangsweise bildete aus meiner Sicht den Höhepunkt der Nivellierung und/oder Gleichsetzung von Opfergruppen, wie es in Österreich seit 1945 der Fall ist.³¹ Es gibt in der österreichischen Politik keine Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus, ohne dass nicht irgendeine andere Personengruppe den Opferstatus durch finanzielle Zuwendungen oder gar Entschädigungen verliehen bekommt, seien es die erwähnten Spätheimkehrer, die 1958 bedient wurden, oder die erwähnten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die 2001 im Gegenzug zu den Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen entschädigt wurden. Sei es das Besatzungsschädengesetz aus dem Jahr 1958³² oder das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz³³, durch das die Opfer zwischen 1934 und 1938, die Kriegsoffer und die Opfer des Nationalsozialismus gleichermaßen entschädigt wurden. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Wenn die Republik Österreich sich selbst, also als Staat, als erstes Opfer des Nationalsozialismus sieht, so musste konsequenterweise dieser Opfermythos Schritt für Schritt personalisiert und die österreichische Gesellschaft gruppenweise viktimisiert werden, es durfte keine Täter, keine Mittäter, keine Schuldigen geben. Während seit den 80er Jahren durchaus ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die österreichische Opferthese – Österreich war das erste Opfer der Nationalsozialisten – zu konstatieren ist, geht dieser jedoch keineswegs einher mit einer Veränderung in Bezug auf Entschädigungen oder finanzielle Leistungen. Zwischen 2000 und 2000 haben die Bundesregierungen FPÖ/ÖVP und dann ÖVP/BZÖ vor allem in der Rhetorik eine offensive Rückstellungs- und Entschädigungspolitik zu Gunsten der Opfer des

³¹ Siehe dazu auch: Brigitte Bailer-Galanda, Alle waren Opfer. Der selektive Umgang mit den Folgen des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Kos/Georg Rigele (Hg.), Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien 1996, 181–200.

³² Besatzungsschädengesetz, BGBl 1958/126.

³³ Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz BGBl 1958/127.

Nationalsozialismus, vor allem auch um der anfänglichen Skepsis der EU-Mitgliedstaaten und der Rechtslastigkeit der Regierung durch die Beteiligung der FPÖ entgegenzuwirken. Paradoxe Weise waren dadurch Maßnahmen – wie lückenhaft diese auch sind – möglich, die etwa in einer SPÖ-ÖVP Koalition wesentlich schwieriger – wenn überhaupt – durchzusetzen gewesen wären. Ich erinnere daran, dass der damalige Bundeskanzler Klima noch im Sommer 1998 davon gesprochen hat, dass Österreich die Zwangsarbeiter nicht entschädigen werde, das sei die Aufgabe Deutschlands. Parallel zu den Entschädigungsmaßnahmen wird aber durch die genannten übrigen Maßnahmen die Klientel von ÖVP und FPÖ/BZÖ bedient.

Die Zahlungen an die ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen sind abgeschlossen, und im Nationalrat wurde beschlossen, mit den Restgeldern den so genannten Zukunftsfonds, dotiert mit 20 Millionen Euro, und eine so genannte Stipendienstiftung, dotiert mit 25 Millionen Euro, zu errichten.³⁴ Der Zukunftsfonds ist so konstruiert, dass das Kuratorium aus Personen besteht, die jeweils vom Bundeskanzler und der Außenministerin entsandt werden. Es kann also bis heute – von einem Schüssel-Plassnik-Fonds gesprochen werden, was auch die Wahl der ehemaligen Landeshauptfrau Waltraud Klasnic zur Vorsitzenden deutlich zeigt. Auch die Kriegsgefangenen und die Zivilinternierten kamen bereits in den Genuss der Zahlungen – im Jahr 2005 waren es 60.000 Personen, die Rentenzuschüsse von insgesamt 13,2 Millionen Euro bekamen. Auch die „Trümmermütter“ konnten die Unterstützung beantragen und die Auszahlungen an rund 42.500 Frauen sind abgeschlossen. Das Kompensationsgeschäft Opfer hier, Opfer da ist für die eine Seite abgeschlossen.

³⁴ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz) und ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz) erlassen werden, BGBl I 2005/ 146.

Die einzigen, die immer jedoch noch auf tatsächliche Entschädigung warten³⁵, sind jene, die beim Entschädigungsfonds bis 28. Mai 2003 ihre Anträge eingebracht haben – die Opfer des Nationalsozialismus. Die 20.641 Anträge wurden schleppend bearbeitet, rund 6.000 waren Ende des Jahres 2005 nicht einmal noch erfasst, rund 7.000 waren erfasst, aber noch nicht entschieden. Gott sei Dank gab es aus Sicht der Bundesregierung das Junktim Rechtssicherheit. Rechtssicherheit meint in diesem Zusammenhang die Zurückziehung bzw. Abweisung der in den USA gegen Österreich bzw. österreichische Betriebe bis zum 17. Jänner 2001 eingebrachten Sammelklagen.³⁶ Eine dieser Klagen, die so genannte Whiteman-Klage, war bis Ende November 2005 aufrecht. Die Kläger haben sukzessive zurückgezogen und so konnte die Bundesregierung am 14. Dezember 2005 Rechtssicherheit³⁷ beschließen und im Bundesgesetzblatt verkünden. Damit war der Weg frei für Vorauszahlungen. Vorausgezahlt wird aber nur, wenn die Antragsteller keinen Einspruch gegen die Entscheidung erhoben, und eine Verzichtserklärung unterschrieben haben, wonach sie mit Erhalt der Zahlung auf alle weiteren Ansprüche gegenüber Österreich verzichten. An 12.330 AntragstellerInnen wurde bis dato eine Vorauszahlung angewiesen. Sie bekommen nur einen Bruchteil – zwischen 8 und 10% von dem, was als Forderungen berechnet wurde – und wie es derzeit aussieht wird die Vorauszahlung gleich der endgültigen Zahlung sein. Die Gesamthöhe der Forderungen dürfte – folgt man zwei voneinander unabhängig erstellten und unpublizierten Hochrechnungen – jedenfalls mehr als 1,3 Milliarden US-Dollar (1,08 Milliarden Euro) betragen. Insgesamt ist der Entschädigungsfonds jedoch nur mit 210 Millionen US-Dollar dotiert und in diesem verzinnten Betrag sind auch noch die Verwaltungskosten inkludiert. Wie hoch diese sein werden, weiß derzeit niemand.

³⁵ Stand Oktober 2008.

³⁶ Dazu Eva Blimlinger, Kein Grund zum Jubeln, *Falter* (2005) 48, dies., Und wenn sie nicht gestorben sind, dann warten sie noch heute. Der Österreichische Entschädigungsfonds, in: *Das Jüdische Echo* (2005) 54.

³⁷ Kundmachung der Bundesregierung über das Eintreten des Rechtsfriedens vor amerikanischen Gerichten im Sinn des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl II 2005/414.

Alle Beteiligten wollen seit nunmehr fast sieben Jahren, dass es rasch geht, und es nicht in die Länge gezogen wird. Alle meinen es gut, doch das ist bekanntlich das Gegenteil von gut. Und die meisten Überlebenden des Holocausts werden die Auszahlung nicht mehr erleben, und für sie war das Jahr 2008 wieder eines, in dem die Sache weiter in die Länge gezogen wurde.